



Eichpflicht von Elektrizitätszählern, Messwandlern und Zusatzeinrichtungen (Stand: 01/08)

1. Eichpflicht

Messgeräte zur Bestimmung der elektrischen Energie oder der elektrischen Leistung, die im geschäftlichen Verkehr **verwendet oder so bereitgehalten** werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S.58) **geeicht** sein. Diese Messgeräte müssen nach § 25 Abs.1 Nr. 2 des Eichgesetzes auch geeicht sein, wenn sie für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht, zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben sowie zur Erstattung von Gutachten verwendet werden.

Dazu zählen Einphasen- und Mehrphasen- Wechselstromzähler mit Induktions- oder elektronischem Messwerk, Elektrizitätszähler für Gleichstrom, Messwandler sowie eingebaute oder getrennt angeordnete mechanische oder elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler. **Zusatzeinrichtungen**, die Bestandteil des Zählers sind oder die neue Messwerte bilden, sind eichpflichtig im geschäftlichen Verkehr zwischen Versorgungsunternehmen und deren Kunden. Dazu gehören insbesondere alle Zusatzeinrichtungen, die vom Zähler abgegebene energieabhängige Impulse bewerten (z.B. nach Tarifen durch Bildung von Summen, Differenzen, Leistung u.a.).

Elektrizitätszähler für den **Wirkenergieverbrauch** dürfen seit dem **30. Oktober 2006** auch dann in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der Europäischen Messgeräte Richtlinie RL 2004/22/EG (MID) genügen und die Konformitätskennzeichnung (s.u.) tragen.

Von der Eichpflicht ausgenommen sind folgende Messgeräte und Zusatzeinrichtungen:

- Tarifschaltuhren, wenn deren Stand und eingestellte Schaltzeiten bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sind,
- Zeitgeber für Maximumzähler und für Rundsteueranlagen, Tonfrequenzrundsteuerempfänger,
- Überschussblindverbrauchsähler, die aus Wirk- und Blindverbrauchsählern zusammengesetzt sind,
- Zähler zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,
- Münzwerke,
- Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im geschäftlichen Verkehr über Versorgungsleitungen zwischen gleich bleibenden Partnern (Versorgungsunternehmen),
- Zusatzeinrichtungen, die der zusätzlichen Darstellung von Messwerten dienen (z. B. Fernzählwerke, Wiederholzählwerke, Schreiber, Drucker).

2. Eichung

Die Eichung der Messgeräte und Zusatzeinrichtungen erfolgt auf Antrag des Messgerätebesitzers oder -benutzers bei der zuständigen Eichbehörde. Die Messgeräte und Zusatzeinrichtungen können auch durch **staatlich anerkannte Prüfstellen** geeicht werden.

3. Eichfähigkeit der Messgeräte

Elektrizitätszähler, Wandler sowie Zusatzeinrichtungen, die geeicht werden sollen, müssen zur Eichung zugelassen sein. Folgende **Zulassungszeichen** sind möglich:

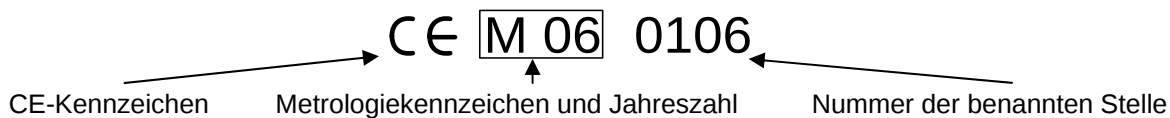
Innerstaatliche Bauartzulassung	Europäische Bauartzulassung
20.14 → Kennnummer der PTB zur Kennzeichnung der Messgeräteart 87.01 → Kennnummer der PTB zur Kennzeichnung des Zulassungsjahres und lfd. Nummerierung	D 94 → Kennzeichen für Deutschland und Zulassungsjahr 20.14. → Kennnummer der PTB zur Kennzeichnung der Messgeräteart und lfd. Nummerierung

4. Kennzeichnung der Eichung

Geeichte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den Hauptstempel gekennzeichnet. Der Hauptstempel kann aus folgenden Zeichenkombinationen bestehen:

Hauptstempel einer Eichbehörde		Hauptstempel einer Staatlich anerkannten Prüfstelle	
	06		06
Eichzeichen	Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung)	Eichzeichen	Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung)
Hauptstempel der Eichbehörde eines EWG-erstgezeichneten Messgerätes		Hauptstempel einer Staatlich anerkannten Prüfstelle eines EWG-erstgezeichneten Messgerätes	
			
Eichzeichen	Jahreszeichen (Jahr der Eichung)	Eichzeichen	Jahreszeichen (Jahr der Eichung)

5. Konformitätskennzeichnung nach RL 2004/22/EG (MID)



6. Eichgültigkeitsdauer

Die Eichung gilt in der Regel nicht unbegrenzt. Gem. Anhang B der Eichordnung-Allgemeine Vorschriften vom 12. August 1988, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Februar 2007 (BGBl. I S. 70) gelten für Elektrizitätszähler, Messwandler und Zusatzeinrichtungen sowie für Elektrizitätszähler für Wirkenergieverbrauch, die den Anforderungen der Europäischen Messgeräte-Richtlinie RL 2004/22/EG (MID) genügen, folgende Eichgültigkeiten:

- Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit **Induktionsmesswerk** einschl. Doppeltarifzähler ohne Messwandler **16 Jahre**
- Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmesswerk als **Messwandlerzähler** sowie mechanische Zusatzeinrichtungen **12 Jahre**
- Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit **elektronischem Messwerk** für direkten Anschluss und Anschluss an Messwandler sowie elektronische Zusatzeinrichtungen, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batterie-Wechsel ohne Stempelverletzung möglich ist **8 Jahre**
- Elektrizitätszähler für Gleichstrom **4 Jahre**
- Messwandler **unbefristet**

Wird die Messrichtigkeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine **Stichprobenprüfung** der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle nachgewiesen, so verlängert sich die Gültigkeitsdauer der Eichung für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmesswerk sowie für Zähler mit elektronischem Messwerk und elektronische Zusatzeinrichtungen um **5 Jahre**.

7. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von ungeeichten Elektrizitätszählern, Messwandlern und Zusatzeinrichtungen sowie Elektrizitätszählern, die den Anforderungen der Europäischen Messgeräte-Richtlinie RL 2004/22/EG (MID) nicht entsprechen, im geschäftlichen Verkehr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

8. Zuständige Behörde im Land Brandenburg und in Berlin

Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg 14532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81,
 ☎ (033203)-866-110, Fax: (033203)-866-190, E-Mail Poststelle@lme.berlin-brandenburg.de,
 Internet: www.lme.berlin-brandenburg.de